

5. Studentischer Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst erstreckt sich auf die Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Er gliedert sich in die Zweige:

- a) Pflichtuntersuchungen,
- b) Studentische Krankenversorgung,
- c) Gesundheitsförderung,
- d) Unfallversicherung,
- e) Gesundheitspolitische Arbeit.

a) Pflichtuntersuchungen

Sie bilden die Grundlage des studentischen Gesundheitsdienstes und zugleich die Voraussetzung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Sie haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Studierenden zu Beginn des Hochschulstudiums festzustellen, Erkrankte den gesundheitlichen Selbsthilfeeinrichtungen der Studentenwerke zuzuführen, sowie den Grad der Tauglichkeit zur Ausübung des Hochschulsportes festzustellen. Sämtliche Studierenden haben sich ausnahmslos der Pflichtuntersuchung zu unterziehen.

Ausländern ist die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen freigestellt. Pflichtuntersuchungen werden vor oder zu Beginn des ersten und fünften Semesters durchgeführt.

b) Studentische Krankenversorgung

Sie ist eine Einrichtung studentischer Selbsthilfe. Jeder Studierende erwirbt mit der Immatrikulation zwangsläufig die Mitgliedschaft zur studentischen Krankenversorgung. Sie erstreckt sich auf alle vollimmatrikulierten Studierenden einschließlich derjenigen, die sich zwecks Ablegung des Abschlussexamens bereits exmatrikuliert haben, bis zum endgültigen Verlassen der Hochschule.

c) Gesundheitsförderung

Aufgabe derselben ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der studentischen Krankenversorgung in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen. Sie ist abhängig vom Nachweis der persönlichen Bedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit des Erkrankten und kann daher nur als Einzelhilfe gelten. Sie unterstützt nur Studierende, die der Deutschen Studentenschaft angehören.

d) Studentische Unfallversicherung

Sie ist eine Zwangsversicherung, der daher alle immatrikulierten Studierenden angehören. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Anmeldung zur Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation. Die Studierenden genießen Versicherungsschutz bei solchen Unfällen, die sich während der wissenschaftlichen Ausbildung oder bei Ausübung ihrer Dienstpflichten ereignen. Unfallmeldungen sind unverzüglich an das örtliche Studentenwerk zu richten. Formulare hierzu liegen dort auf. Bei Todesfällen ist sofort telegraphisch Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft, Allianz und Stuttgarter Verein, Versicherungs-A.-G., zu erstatten.

6. Zimmernachweis

Für wohnungssuchende Kameraden liegt beim Studentenwerk eine Zimmerliste auf.

B. Abteilung Förderung (Einzelfürsorge)

Die Förderung umfaßt folgende Gebiete:

1. Hochschulförderung,
2. Darlehensförderung,
3. Reichsförderung,
4. Vorstudienförderung (Langemarckstudium),

5. Förderung der Kunsthochschüler und Kunstfachschrüler,
6. Förderung der deutschen Fachschüler,
7. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung,
8. Förderung von Kriegerwaisen,
9. Sonderförderung für verheiratete Kriegsteilnehmer (Familienbeihilfe).

Die Abteilung Förderung gewährt Unterstützung an Kameraden, deren eigene Mittel sowie Unterstützungen von dritter Seite sowohl den Beginn wie die Weiterführung des Studiums nicht ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme wirtschaftlich schwacher Kameraden in die Förderung ist rückhaltloser Einsatz für Volk und Staat, einwandfreie Führung und wissenschaftliche Befähigung. Die Höhe der Förderungsmittel ist dabei so bemessen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gewährleistet wird.

1. Hochschulförderung.

Wissenschaftlich befähigte Studenten und Abiturienten, deren Mittel ein Studium an der Hochschule nicht ermöglichen, werden, sofern die haltungsmäßige und charakterliche Durchwahrung erwiesen ist, in die Hochschulförderung aufgenommen. Es wird erwartet, daß sie einer Kameradschaft des NSDStB. angehören und den Nachweis der Zugehörigkeit einer Gliederung der Bewegung erbringen.

2. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlußprüfung werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt.

3. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom dritten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

4. Vorstudienförderung (Langemarckstudium).

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch die Reichsstudentenführung nach Vorschlägen der Gliederungen der Bewegung usw. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

5. Förderung von Kriegerwaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der NS.-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegerwaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.

6. Sonderförderung für verheiratete Kriegsteilnehmer (Familienbeihilfe).

Verheiratete studierende Kriegsteilnehmer erhalten auf Antrag über den obligatorischen Unterhaltszuschuß hinaus noch eine Familienbeihilfe nach den vom Reichsstudentenwerk dafür aufgestellten Grundsätzen.

C. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks

Bezirksstelle Südwestdeutschland

Leiter: Dr. Tritt

Sitz: Stuttgart-N, Anschrift: Seestr. 6, Fernruf: 90541.

Sprechstunden: Dienstag u. Freitag 16-18 Uhr, sonst nach vorheriger Vereinbarung. Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst, und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung der Abiturienten und Studenten im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.